

Stadt Ebersberg  
Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 169  
Sondergebiet für Abfallverwertung

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München

Az.: 610-41/ 2-101 Bearb.: Stei

Grünordnung Margarethe Waubke  
Landschaftsarchitektin

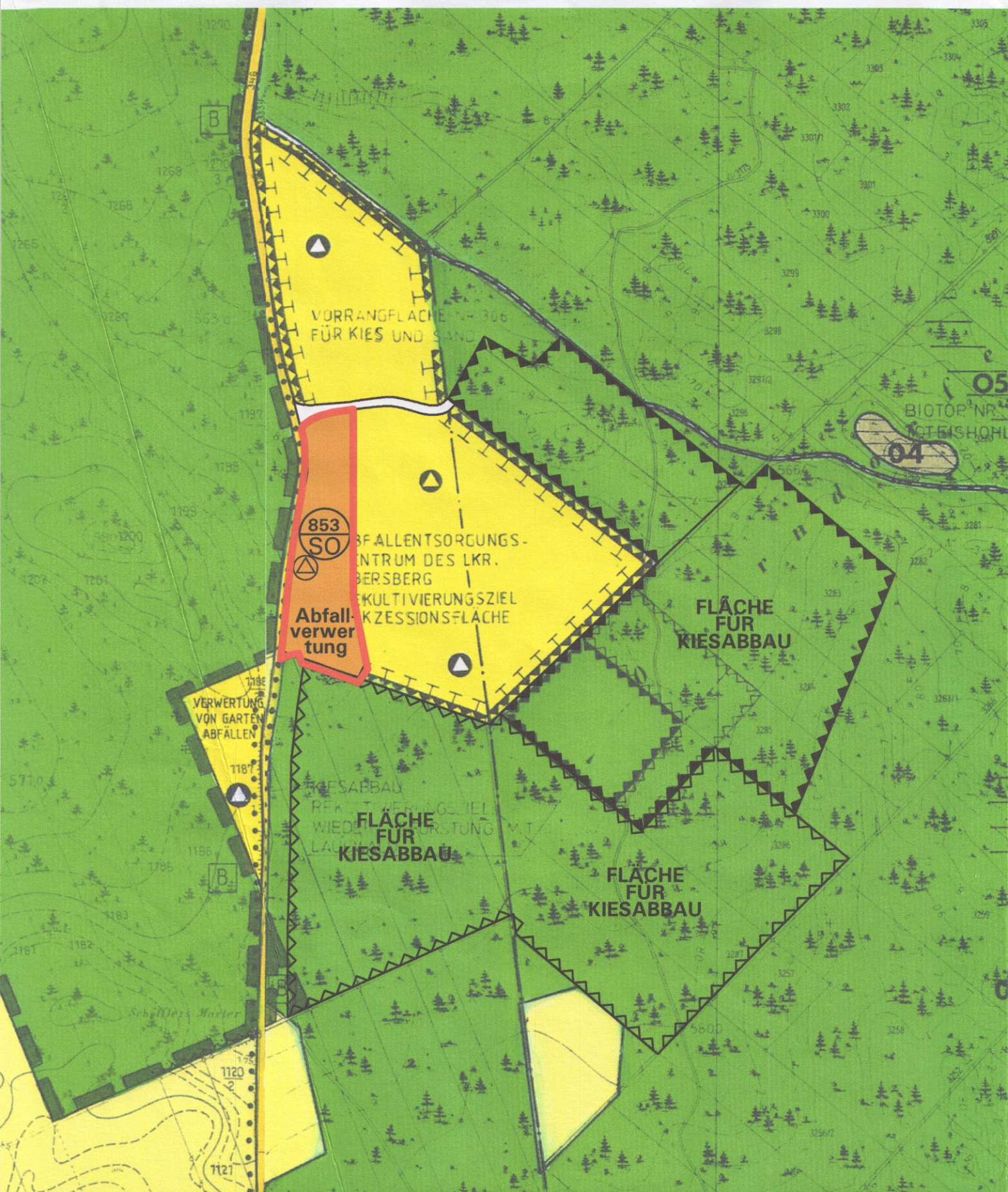
Plandatum 24.08.2006  
17.10.2006

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO, der Baunutzungsverordnung - BauNVO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

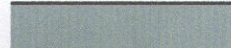
## Satzung.

## Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ebersberg

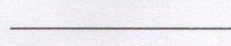
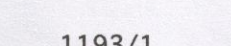
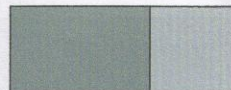
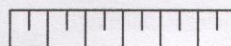
mit eingearbeiteter 26. und 28. FNP-Änderung  
(beide FNP-Änderungen befinden sich im Aufstellungsverfahren)  
mit Angabe des Planumgriffs in roter Farbe



### A Festsetzungen

- 1 Geltungsbereich
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan - Änderung
2. Art der Nutzung
- 2.1 Das Baugebiet wird als Sondergebiet Abfallverwertung festgesetzt.
- 2.2 **SO-1** Im Sondergebiet 1 (SO-1) sind nach Art der baulichen Nutzung Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Konditionierung) gem. Nr. 8.11. Spalte 2a (aa) und b (bb) sowie der Nr. 8.12. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zulässig.
- 2.3 **SO-2** Im Sondergebiet 2 (SO-2) sind nach Art der baulichen Nutzung Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von einer Tonne bis weniger als zehn Tonnen je Tag sowie Anlagen zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (Ziffer 8.15., Spalte 2 lit. <a> und <b> des Anhangs zur 4. BImSchV) zulässig.
- 2.4  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
3. überbaubare Grundstücksfläche
- 3.1  Baugrenze
- 4 Grünordnung
- 4.1  Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 4.2  bestehende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
- 5 Erschließung
- 5.1  Einfahrtsbereich

### B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
  - 3  1193/1 Flurstücksnummer, z.B. 1193/1
  - 4  bestehende Gebäude
  - 5  Böschung
  - 6  Transformatorenstation
  - 7  bestehende 20-kV-Leitung mit beidseitigem, 2,5 m breitem Schutzstreifen
- Die Schutzzonenbreite der Kabeltrasse beträgt für Auf- und Abgraben beidseitig 1,0 m. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 (Baumschutz) je 2,5 m.
- 8 Nördlich des Plangebiets verläuft im Bereich der Straße "An der Schafweide" eine Erdgasversorgungsleitung der Erdgas Südbayern GmbH.
  - 9 Auf den Flächen im Umfeld der Halle dürfen wassergefährdende Stoffe nicht umgeschlagen oder gelagert werden.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Stand: Mai 2005

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 21.03.2007

i.A. Wahr  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt: Ebersberg, den

Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 04.04.2006 gefasst und am 04.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.2006 hat in der Zeit vom 31.08.2006 bis 02.10.2006 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
  - Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.2006 hat in der Zeit vom 31.08.2006 bis 02.10.2006 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
  - Die öffentliche Auslegung des vom vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 17.10.2006 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2006 hat in der Zeit vom 02.11.2006 bis 02.12.2006 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2006 hat in der Zeit vom 02.11.2006 bis 02.12.2006 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
  - Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.10.2006 wurde vom vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 17.10.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Ebersberg, den 13. März 2007
- (Siegel)  (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 20.03.2007; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.10.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Ebersberg, den 26. März 2007
- (Siegel)  (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)